



Verein Architekturpfad Dornach Arlesheim

Statuten

1. Name

Unter dem Namen ‚Architekturpfad Dornach Arlesheim‘ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Ort seiner Geschäftsstelle.

2. Zweck

Der Architekturpfad Dornach Arlesheim wurde 2011 durch das gemeinsame Wirken der Gemeinden Dornach und Arlesheim, der Anthroposophischen Gesellschaft in der Schweiz, der Stiftung Edith Maryon und des Goetheanums in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Nordwestschweiz sowie weiteren Institutionen geplant und realisiert. Am 3. September 2011 wurde er feierlich eröffnet und anschliessend mit einem ‚Tag der offenen Häuser‘ einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Der Verein Architekturpfad Dornach Arlesheim ist ideeller, rechtlicher und wirtschaftlicher Träger des Architekturpfads. Er macht das einzigartige Kulturgut ‚Dornacher Kolonie‘ – mit aktuell rund 180 Wohn- und Zweckbauten im organischen Baustil – einer breiten Öffentlichkeit zugänglich und besser bekannt. Der Verein unterstützt damit auch den Tourismus in den beteiligten Gemeinden und der Region.

Der Verein hat folgende Aufgaben:

- Brücken zu schlagen zwischen den beteiligten Institutionen, Gemeinden und der allgemeinen Öffentlichkeit (Allianzgedanke)
- Vernetzung und Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung
- Pflege und Unterhalt des Architekturpfads
- Organisation von Führungen und weiteren Veranstaltungen
- Bereitstellung von geeignetem Informationsmaterial
- Werbung für den Architekturpfad
- Beschaffung der notwendigen Mittel

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke. Er steht allen Interessierten offen.

3. Mitgliedschaft

Mitglied werden können Personen und Körperschaften, die den Vereinszweck gutheissen und unterstützen wollen.

Es werden folgende Mitgliederkategorien unterschieden:

- Kollektivmitglieder mit Stimmrecht (juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts)
- Einzelmitglieder mit Stimmrecht (natürliche Personen)
- Fördermitglieder ohne Stimmrecht (natürliche oder juristische Personen)

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit auf das Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

4. Finanzen

Der Verein finanziert seine Tätigkeiten durch Mitgliederbeiträge und Zuwendungen.

Kollektivmitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag von mindestens 500 CHF, Einzel- und Fördermitglieder einen solchen von mindestens 50 CHF. Amtierende Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins geht das verbleibende Vermögen an eine gemeinnützige Institution ähnlicher Zielsetzung.

Ein Rückfall des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

6. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal pro Jahr in der ersten Jahreshälfte vom Vorstand einberufen, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Traktanden verlangt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über:

- die Wahl und Bestätigung des Vorstands und der Kontrollstelle
- die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets
- die Höhe der Mitgliederbeiträge
- alle weiteren Geschäfte, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden

Mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist zu entscheiden über:

- Statutenänderungen
- die Auflösung des Vereins oder eine Fusion

Im Falle von Befangenheit gilt eine Ausschliessung vom Stimm- und Wahlrecht.

7. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich mehrheitlich aus namentlich bestimmten Vertretern der Kollektivmitglieder zusammen. Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft, die Anthroposophische Gesellschaft in der Schweiz, die Gemeinden Dornach und Arlesheim sowie die Anwohner/innen des Architekturpfads sollen im Vorstand vertreten sein.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und regelt die Zeichnungsberechtigung. Er ergänzt und konstituiert sich selbst. Er wird jeweils für drei Jahre gewählt.

Amtierende Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Vorstand kann zur Erfüllung der Vereinszwecke Spesenentschädigungen an die Vorstandsmitglieder ausrichten. Er kann eine Geschäftsstelle mit einem/r besoldeten Geschäftsführer/in einrichten und allfällige weitere Mitarbeiter/innen anstellen. Der Vorstand kann für die Bearbeitung besonderer Aufgaben oder Fragestellungen auch Fachexperten beiziehen und entschädigen.

8. Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und verfasst zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht. Die Kontrollstelle wird für drei Jahre gewählt. Wählbar ist jede natürliche oder juristische Person, die nicht Mitglied des Vorstands ist.

* * * * *

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 14. Februar 2013 in Dornach in Kraft gesetzt und anlässlich der Mitgliederversammlungen vom 19. März 2015, 26. April 2018 und 24. April 2020 aktualisiert.